

Vortrag an den Ministerrat

Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Republik Moldau; Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die OSZE-Mission in der Republik Moldau wurde im Februar 1993 (sh. Dok. CSCE/19-CSO/Journal No.3) eingerichtet. Die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Moldau erfolgte zuletzt mit Beschluss Nr. 1508 des Ständigen Rates der OSZE vom 19. Juni 2025 bis 31. Dezember 2025 (PC.DEC/1508), wobei von einer weiteren Verlängerung des Mandats ausgegangen wird.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Nach Unterstützungsersuchen der Republik Moldau sowohl bezüglich Klein- und Leichtwaffen als auch bezüglich konventioneller Munition an die OSZE in den Jahren 2006 und 2008 etablierte die OSZE in Anlehnung an das Klein- und Leichtwaffen-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zur Unterstützung der Republik Moldau (Projektnummer 3100210 unter dem Projekttitel: „Physical Security and Stockpile Management Activities related to the development and introduction of the new ammunition procedures in Moldova“).

Konkret sieht das Programm die Umsetzung von Einzelprojekten in vier Schlüsselbereichen vor:

- Lagersicherheit und Lagerverwaltung von Klein- und Leichtwaffen und konventioneller Munition, etwa durch Errichtung bzw. Renovierung von Munitionslagern, Verbesserung der Infrastruktur und der technischen Ausstattung;
- Kapazitätenaufbau auf nationaler Ebene;
- Vernichtung von veralteter bzw. überschüssiger Munition (einschließlich Streumunition und luftgestützte Raketen);
- Ausbildung und Training im Bereich Lagersicherheit/Lagerverwaltung.

Ein Großteil des Projektes wird im Rahmen des Einsatzes jeweils temporär eingesetzter mobiler Expertenteams umgesetzt.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 18 des Beschl.Prot. Nr. 107b) beschlossen, die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 das Einvernehmen erklärt.

In Anbetracht der negativen Sicherheitsentwicklungen in der Region durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine kommt sowohl der OSZE als auch der Unterstützung der Republik Moldau besondere Bedeutung zu. Im Sinne des langjährigen und aktiven Engagements Österreichs im Rahmen der OSZE sowie im Hinblick auf die außen- und sicherheitspolitische Schwerpunktsetzung Österreichs in der Region und als Zeichen der Nachhaltigkeit des österreichischen Engagements wurden durch Österreich von 26. Juni 2018 bis zum 31. Oktober 2023 Funktionen im politisch-militärischen Arbeitsbereich der Mission besetzt. Sollte sich erneut die Möglichkeit ergeben, besteht weiterhin Interesse an der Besetzung einer für das Unterstützungsprogramm relevanten Funktion in der OSZE-Mission. In diesem Sinne ist im Anlassfall weiterhin eine dauerhafte Entsendung notwendig.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für

Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell – und damit auch im Falle dieser Entsendung – einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Die im Rahmen der Mission der OSZE entsendeten Personen haben im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen.

Das Missionsgebiet umfasst die Republik Moldau. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Mandates der Mission kann auf Anordnung der Organe der OSZE auch ein kurzfristiger Aufenthalt in einer Einrichtung in einem OSZE-Teilnehmerstaat außerhalb des Missionsraums erforderlich sein.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebietes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können.

Status, Vorrechte und Befreiungen der permanent zur OSZE-Mission entsendeten Personen in der Republik Moldau werden durch das „Memorandum of Understanding on the OSCE Mission to Moldova between the Head of Mission and the Government of the Republic of Moldova, signed on 28. März 1996“ geregelt.

Die Rechtsstellung der temporär im Rahmen mobiler Expertenteams in die Republik Moldau entsendeten Personen (Status, Vorrechte, Befreiungen) wird durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 136/1998, kurz PfP SOFA, und durch die dadurch anwendbaren Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 135/1998, kurz NATO SOFA, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 275.000 pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen der Entsendung werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Mission der OSZE in der Republik Moldau bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von

Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebiets in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können, und

5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen der Mission der OSZE nach Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Weisungen des zuständigen Organs im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin